

Merkblatt Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge

Zweck

Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge sollen die geographische Mobilität von versicherten Personen fördern, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, ausserhalb dieser Region zu arbeiten, um aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen.

Voraussetzungen

Die versicherte Person muss eine gültige Rahmenfrist aufgrund erfüllter Beitragszeit aufweisen und es konnte keine zumutbare Arbeit in der Wohnortregion vermittelt werden. Zudem ist die versicherte Person bereit, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit eine Stelle ausserhalb der Wohnortsregion anzunehmen und erleidet im Vergleich zu der letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse.

Definition

Der Arbeitsort liegt ausserhalb der Wohnortsregion, wenn zwischen dem Arbeits- und dem Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht, deren Länge 50 Kilometer übersteigt oder wenn der Arbeitsort mit einem Privatfahrzeug, nur in mehr als einer Stunde zu erreichen ist.

Eine finanzielle Einbusse liegt vor, wenn bei der neuen Tätigkeit der Verdienst, abzüglich der notwendigen Auslagen, den vor der Arbeitslosigkeit erzielten versicherten Verdienst, abzüglich der entsprechenden Auslagen, nicht erreicht. Zudem müssen die notwendigen Auslagen höher sein, als die entsprechenden Auslagen vor der Arbeitslosigkeit.

Dauer

Die Beiträge können innerhalb der Rahmenfrist nur einmal während längstens 6 Monaten und nur innerhalb der Landesgrenzen ausgerichtet werden. Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt. Für beide Massnahmen gilt, dass der jeweilige kleinere Betrag, der finanziellen Einbusse oder der Differenz der künftigen und der früheren monatlichen berechneten Auslagen, ausgerichtet wird.

Keine Gewährung

Grundsätzlich ist eine Kumulation von Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge mit einem Zwischenverdienst nicht möglich.

Vorgehen

Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit der zuständigen Amtsstelle in Verbindung zu setzen. Das Gesuch kann dort direkt angefordert werden. Die versicherte Person reicht vor Antritt der Stelle das Gesuch um Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge zusammen mit der Kopie des rechtsgültigen Arbeitsvertrages zur Prüfung ein. Wird das Gesuch ohne entschuldbaren Grund zu spät eingereicht, wird der Betrag erst vom Tag der Einreichung an (Kürzung entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung) ausgerichtet.

Prüfung und Auszahlung

Jedes Gesuch wird geprüft und der Entscheid mittels Verfügung der versicherten Person schriftlich mitgeteilt. Für die Auszahlung von bewilligten Beiträgen muss die versicherte Person monatlich der zuständigen Amtsstelle eine Kopie der Lohnabrechnung einreichen. Die Ansprüche verfallen, sofern sie nicht innerhalb dreier Monate gestellt werden.

Ansprechperson

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Frau S. Dickerhof, T 058 345 56 22, sabine.dickerhof@tg.ch